

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0627/25/1/1 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0627/25/1	20.03.2026

Absender	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	
Gremium	Sitzungstermin
Stadtrat	26.03.2026
Kurtztitel	
„Bauturbo„ – Anwendung in der Landeshauptstadt Magdeburg (BauGB-Novelle 2025)	

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat, den Änderungsantrag zur Beschlussvorlage DS0627/25 wie folgt ergänzt zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB wird auf die Oberbürgermeisterin übertragen. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die erforderliche Anpassung des § 11 der Hauptsatzung vorzubereiten.
2. Im nicht-öffentlichen Teil jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr stellt die Verwaltung alle Vorgänge vor, für die die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erteilt werden soll und für die das abgelehnt wurde.
3. Bei Vorhaben, die für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung sind, erteilt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB. Dies sind insbesondere Bauvorhaben, zu denen bereits Stadtratsbeschlüsse (z.B. B-Pläne oder beschlossene Konzepte und Rahmenpläne) gefasst wurden. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die erforderliche Anpassung des § 8 (4) der Hauptsatzung vorzubereiten.
4. Die in Anlage 1 beigefügten „Kriterien zur Anwendung des Bauturbos“ werden als fachliche Leitlinie für die Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben nach der BauGB-Novelle 2025 beschlossen.
5. Das in Anlage 2 beigefügte „Prüfschema Bauturbo“ sowie die Anlage 3 „Ablaufschema und Zuständigkeiten“ wird als vorläufige Grundlage für die interne Verfahrensbearbeitung im Dezernat VI eingeführt.
6. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, nach einer Pilotphase von 12 Monaten die Kriterien zur Anwendung des Bauturbo und das Prüfschema zu evaluieren, **den Evaluationsbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und im Stadtrat vorzulegen und zu beraten** und ggf. anzupassen.

7. In der Anlage 1 (Kriterienliste) wird Punkt 1 wie folgt ergänzt (als Satz 2): Bei Anwendung des §9 (1) Nr. 23 BauGB ist immer zu prüfen, ob das Haftungsrisiko im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vom Investor übernommen werden kann.
8. In der Anlage 1 (Kriterienliste) wird Punkt 2 wie folgt ergänzt (als Satz 2): Das gilt nicht für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Beschluss: 9-0-0 *empfohlen*

Frank Schuster
Ausschussvorsitzender